

2. 1. Ist der Nießbraucher eines Vermögens dem Besteller des Nießbrauchs gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die Vermögenssteuer zu tragen?

2. Besteht diese Verpflichtung des Nießbrauchers auch dann, wenn die Nutzungen des Vermögens zur Bestreitung der Vermögenssteuer nicht ausreichen?

RG. §§ 1047, 1085 bis 1089.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1936 i. S. Frau v. P. (Bekl.)
w. Frau S. (Pl.). IV 126/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Tochter des v. P. aus seiner Ehe mit der Beklagten. v. P. ist am 9. März 1925 verstorben. Er hat ein Testament hinterlassen, in welchem er seine vier Töchter, darunter also auch die Klägerin, als Erbinnen eingesetzt hat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Beklagte „die Nutznießung, d. h. den Zinsgenuß des gesamten Vermögens, bis zu ihrem Tode oder ihrer etwaigen Wieder-
verheiratung haben solle“. Unter Bezugnahme auf dieses Testament hat durch Vertrag vom 26. April 1932 der Pfleger der damals noch minderjährigen Erbinnen an deren Erbteilen der Beklagten den Nießbrauch bestellt. Nach der Volljährigkeit und Heirat der Klägerin kam es zwischen ihr und der Beklagten im eigenen Namen und im Namen ihrer drei anderen, noch minderjährigen Töchter zum Vertrag vom 17./24. Januar 1933, dem sog. „Erfurter Vertrag“. Im ersten Teil dieses Vertrags wurde die Aussteuerfrage der Klägerin in der Weise geregelt, daß sie außer 20000 RM. in bar nom. 50000 GM. 6%ige Goldanleihe der Stadt Berlin aus dem Nachlaß erhalten sollte; weiter wurde ihr eine Rente von jährlich 8400 RM. ausgesetzt. Die Klägerin ist durch Steuerbescheid des Finanzamts F. für die Zeit seit dem 15. August 1932 zur Vermögenssteuer veranlagt worden. Auf den dem Nießbrauch der Beklagten unter-

liegenden Teil ihres Vermögens fällt nach der Berechnung der Klägerin ein Steuerbetrag von vierteljährlich 324,20 RM., bis zum 15. August 1935 — 13 Vierteljahrestaten — also 4214,20 RM. Die Klägerin hat im Jahre 1934 auf diese Steuerschuld 500 RM. gezahlt. Sie schuldet dem Finanzamt außerdem an Stundungszinsen sowie Gebühren und Kosten weitere 168,80 RM. Sie ist der Auffassung, daß die Beklagte als Nießbraucherin die Vermögenssteuer zu tragen habe; das entspreche auch ihrer ausdrücklichen Zusage. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3883,40 RM. an die Finanzkasse F. und zur Zahlung von 500 RM. nebst Zinsen an die Klägerin zu verurteilen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz Widerklage erhoben auf Feststellung, daß die Beklagte auch nicht verpflichtet sei, die anteiligen Vermögenssteuern für die Jahre 1935 und 1936 zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß ein Nießbrauch an einer Erbschaft vorliege, und wendet darauf gemäß § 1089 BGB. die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 BGB. über den Nießbrauch an einem Vermögen an. Den Nießbrauch an der Erbschaft erachtet das Berufungsgericht als durch den Vertrag vom 26. April 1932 zur Entstehung gelangt. Die Revision wendet ein, durch diesen Vertrag sei nur ein Nießbrauch an den einzelnen Erbteilen der Miterben begründet worden; ein Nießbrauch an einem Erbteil sei rechtlich als ein Nießbrauch an einem Recht zu beurteilen; auf den Nießbrauch an einem Recht hätten nicht die Bestimmungen der §§ 1085 flg. BGB. über Vermögensnießbrauch, sondern die Bestimmungen der §§ 1068 flg. (über Nießbrauch an Rechten) in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1030 flg. (über Nießbrauch an Sachen) Anwendung zu finden. Dieser Revisionseinwand ist nicht begründet. Für den Sinn des Vertrags vom 26. April 1932 erschien es dem Berufungsgericht als entscheidend, daß hier sämtliche Miterben an der Bestellung des Nießbrauchs mitgewirkt haben und daß an sämtlichen Erbteilen der Nießbrauch bestellt worden ist.

Darin sieht das Berufungsgericht eine Einigung der Vertragsparteien darüber, daß der Beklagten an sämtlichen zum Nachlaß gehörenden Gegenständen der Nießbrauch zustehen solle. Da die Beklagte sich schon seit dem im Jahre 1925 erfolgten Ableben ihres Ehegatten im Besitz aller Nachlaßgegenstände befindet und da insbesondere hinsichtlich der Nachlaßgrundstücke auch die Eintragung des Nießbrauchs ins Grundbuch im Vertrag vorgesehen war, konnte das Berufungsgericht unbedenklich davon ausgehen, daß der Vorschrift des § 1085 BGB. entsprechend der Nießbrauch an allen Nachlaßgegenständen in dinglich wirksamer Weise zur Entstehung gelangt ist.

Die besonderen Vorschriften, die in den §§ 1085 bis 1088 BGB. über den Nießbrauch an einem Vermögen enthalten sind, waren in dem ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht enthalten. Sie sind erst durch die zweite Kommission in das Gesetz hineingekommen; und zwar sollte dadurch den Belangen des Gläubigers des Nießbrauchsbestellers Rechnung getragen werden. An der grundsätzlichen Auffassung ist festgehalten worden, daß der sog. Nießbrauch an einem Vermögen in Wahrheit nicht als ein Nießbrauch „an dem Vermögen“, sondern als eine Summe von Nießbrauchrechten an einzelnen Gegenständen zu betrachten ist. Eine Folgerung aus dieser Auffassung wäre es gewesen, den Nießbraucher völlig unberührt zu lassen von den auf dem Vermögen des Bestellers lastenden Schulden. Diese Folgerung erschien jedoch den Gläubigern des Bestellers gegenüber in dem Fall als unangemessen, wenn ihre Forderungen schon vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden waren. Daher gewährte der Gesetzgeber diesen Gläubigern in § 1086 ein unmittelbares Zugriffsrecht an den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen und darüber hinaus in § 1088 Abs. 1 und 2 sogar ein unmittelbares und beschränktes Recht zur persönlichen Inanspruchnahme des Nießbrauchers, soweit es sich um Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen handelt, die ein ordentlicher Wirt aus den Vermögenseinkünften, nicht aus dem Vermögensstamm zu bestreiten pflegt. Im Zusammenhang mit diesen dem Schutz der Gläubiger dienenden Bestimmungen hat der Gesetzgeber es für erforderlich erachtet, einige Bestimmungen zu treffen, die sich auf das innere Verhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Besteller des Nießbrauchs beziehen. Diese in § 1087 und § 1088 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen erheben jedoch nicht den Anspruch, das

Rechtsverhältnis zwischen Nießbraucher und Besteller erschöpfend zu regeln; sie enthalten überhaupt nur nachgiebiges Recht; und im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen Nießbraucher und Besteller nach dem der Nießbrauchsbestellung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft und den dieses beherrschenden allgemeinen Grundsätzen.

Die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage ist, ob die Klägerin, die auf Grund der Vermächtnisanordnung ihres Vaters zusammen mit ihren drei Schwestern der Beklagten den Nießbrauch an dem Nachlaßvermögen bestellt hat, berechtigt ist, von der Beklagten die Bezahlung der auf dieses Vermögen fallenden Vermögenssteuer für die Jahre 1932 bis 1936 zu verlangen. Für die Entscheidung dieser Frage ergibt sich aus obigen Ausführungen das folgende: Dieses Verlangen der Klägerin ist gerechtfertigt, wenn es dem Grundgedanken entspricht, welcher der Nießbrauchsbestellung zugrunde lag. Der Grundgedanke einer Nießbrauchsbestellung ist regelmäßig der, daß der Nießbraucher die Nutzungen nur insoweit haben soll, als sie bei ordnungsmäßiger Wirtschaft den Reinertrag bilden. Dieser Gedanke hat, worauf auch das Berufungsgericht hinweist, beim Nießbrauch an einer Einzelsache seinen allgemeinen Ausdruck gefunden in der Vorschrift des § 1047 BGB., wonach im Innenverhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer jener regelmäßig diejenigen auf der Sache ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten zu tragen hat, deren Entrichtung aus den Erträgen der Sache erwartet werden darf. Dieser Gedanke ist beim Nießbrauch an einem Vermögen entsprechend anzuwenden in dem Sinn, daß die auf dem Vermögen im ganzen ruhenden öffentlichen und privaten Lasten, die ein ordentlicher Wirt aus den Vermögenseinkünften zu bestreiten pflegt, vom Nießbraucher zu tragen sind. In § 1088 Abs. 3 BGB. ist dieser Gedanke nur unvollständig zum Ausdruck gekommen. Wenn dort gesagt wird, daß wegen der in Abs. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Zinsen und wiederkehrenden Leistungen der Nießbraucher dem Nießbrauchsbesteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger verpflichtet ist, so soll damit nur klargestellt werden, daß die hier aufgeführten Vermögensbelastungen auf jeden Fall auch im Verhältnis zwischen Nießbrauchsbesteller und Nießbraucher von dem letzteren zu tragen sind. Der Gesetzgeber, der in § 1088 Abs. 1 dem Gläubiger der dort näher bezeichneten

Zinsen und anderen wiederkehrenden Leistungen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden war, einen unmittelbaren und unabhängigen (§ 1088 Abs. 2) persönlichen Anspruch gegen den Nießbraucher gegeben hat, wollte durch die Hinzufügung des Abs. 3 jeden Zweifel darüber ausschließen, daß, soweit die zum Schutz des Gläubigers getroffene Regelung des § 1088 Abs. 1 und 2 reicht, auch im Innenverhältnis nichts anderes gelten könne. Es ist also der Abs. 3 des § 1088 nicht so zu verstehen, daß der Nießbraucher eines Vermögens dem Besteller gegenüber nur die in Abs. 1 erwähnten Vermögenslasten zu tragen habe oder daß der Nießbraucher diese Lasten immer nur dann zu tragen habe, wenn die Belastung schon vor der Bestellung des Nießbrauchs bestanden hat. Der Nießbraucher eines Vermögens muß vielmehr alle auf dem Vermögen ruhenden Lasten tragen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Vermögenseinkünften bestritten zu werden pflegen, weil eine solche Lastenverteilung dem Wesen des Nießbrauchsrechtes entspricht und weil daher eine solche Verteilung der Lasten als dem mutmaßlichen Willen der Parteien bei der Bestellung des Nießbrauchs und, soweit die Nießbrauchbestellung auf einer Vermächtnisanordnung beruht, auch als dem Willen des Erblassers entsprechend zu unterstellen ist.

Daß die Vermögenssteuer eine auf das Vermögen gelegte laufende Abgabe ist, die darauf berechnet ist, aus den Erträgen des Vermögens und nicht aus dem Stamm geleistet zu werden, ist eine Annahme des Berufungsgerichts, gegen die rechtliche Bedenken um so weniger zu erheben sind, als sich die gleiche Beurteilung der Vermögenssteuer in der amtlichen Begründung zum ersten Reichsvermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 findet (S. 22 der amtlichen Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bd. 369 der Verhandlungen des Reichstags). Daher muß der Nießbraucher eines Vermögens die Vermögenssteuer tragen, die von diesem Vermögen erhoben wird. Die Klägerin als die Bestellerin des Nießbrauchs kann also von der Beklagten als der Nießbraucherin des Nachlassvermögens verlangen, daß diese während ihrer Nießbrauchsdauer die Vermögenssteuerraten bezahlt. Dabei bedarf es, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, keiner Erörterung, ob die Klägerin schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs — oder etwa schon zur Zeit des Erbfalls vom 9. März 1925, durch den für die Erben des v. P.

die Vermächtnisverpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs begründet wurde, — vermögenssteuerpflichtig war. Ebensovienig bedarf es einer Erörterung, ob in diesen Zeitpunkten überhaupt schon eine Reichsvermögenssteuer oder eine landesrechtliche für die Parteien in Betracht kommende laufende Vermögensbesteuerung bestand. Denn es kann für die aus dem Nießbrauchsrecht sich ergebende Verpflichtung des Vermögensnießbrauchers zur Tragung der laufenden Vermögenssteuerraten keinen Unterschied machen, ob eine solche Vermögenssteuer erst während der Dauer seines Nießbrauchs gesetzlich eingeführt oder ausgebaut worden ist; auch soweit die Vermögenssteuer neu während des Nießbrauchs begründet worden ist, hat ein ordentlicher Wirt die laufenden Vermögenssteuerzahlungen aus den Vermögenseinkünften, nicht aus dem Vermögensstamm zu bestreiten; und deshalb hat sie auch in diesem Fall der Nießbraucher zu tragen. Der § 1047 BGB., der nach dem Obengesagten die grundsätzliche Dispositivvorschrift über die Lastenverteilung beim Nießbrauch enthält, macht bei den öffentlichen Lasten ebenfalls keinen Unterschied je nachdem, wann diese Lasten entstanden sind. Da es auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung nicht ankommt, ist auch der Revisionsangriff unbegründet, mit dem an Hand der in Betracht kommenden steuergesetzlichen Bestimmungen dargetan wird, daß die Vermögenssteuerforderung des Finanzamts jedes Jahr aufs neue entsteht, woraus sich — unter der Voraussetzung, daß die Lastentragungspflicht des Nießbrauchers davon abhängen würde, daß die Steuerforderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist, — die Folgerung ergeben würde, daß der Nießbraucher immer nur die eine, zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs bereits „entstandene“ Vermögenssteuertate, nicht aber die während der Dauer des Nießbrauchs erst „entstehenden“ Vermögenssteuerraten zu tragen hätte. Das Ergebnis, zu dem hier die Revision gelangt, ist schon praktisch unannehmbar. Das Ergebnis wird hinfällig zusammen mit seiner oben als rechtsirrig gekennzeichneten Voraussetzung, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Vermögenssteuerforderung in diesem Zusammenhang irgendeine Rolle spielt.

Die Revision erhebt weiterhin die Rüge, es seien die Ausführungen der Beklagten über die Unzulänglichkeit der Reinerträge des Nachlassvermögens vom Berufungsgericht übergangen worden. Die Beklagte hatte in dieser Hinsicht vorgetragen, daß ein großer

Teil der Vermögenswerte des Nachlasses — der Anteil an dem Grundstück in B., der Anteil an dem Rittergut C., die Gegenstände aus edlem Metall usw. — keinen Ertrag abwürfe, trotzdem aber bei der Berechnung der Vermögenssteuer mit zugrunde gelegt würde und daß daher die Vermögenssteuer im Verhältnis zum Ertrag des Nachlasses unverhältnismäßig hoch sei; es war ferner von der Beklagten behauptet worden, „daß die aus dem Nachlaß zu leistenden Ausgaben einschließlich der entsprechend dem Voranschlag zum sog. Erfurter Vertrag an die Klägerin, an die andere verheiratete Tochter und an die Beklagte selbst zu zahlenden Beträge die Einnahmen des Nachlasses bisher stets erreicht oder sogar überschritten hätten“. Auf dieses Vorbringen der Beklagten ist das Berufungsgericht allerdings nicht eingegangen. Der aus diesem Vorbringen von der Beklagten hergeleitete Einwand gegen ihre Lastentragungspflicht ist aber sachlich unbegründet. Zunächst einmal können Verpflichtungen der Beklagten, die sich nicht aus ihrer Eigenschaft als Nießbraucherin ergeben, sondern später durch den Erfurter Vertrag und den Voranschlag dazu von ihr freiwillig vertragsmäßig übernommen worden sind, in diesem Zusammenhang, wo es sich um den Umfang der dem Nießbraucher obliegenden Lastentragungspflicht handelt, von vornherein nicht in Betracht kommen. Des weiteren aber ist die Auffassung, daß der Nießbraucher sich auf die Unzulänglichkeit der Erträge berufen könne, überhaupt als rechtsirrig zu bezeichnen. Aus dem Rechtsatz, daß der Nießbraucher die Lasten zu tragen hat, die ihrer Art nach bei ordentlicher Verwaltung aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen, folgt nicht, daß der Nießbraucher die Tragung dieser Lasten ablehnen kann, wenn im einzelnen Fall die Nutzungen zur Bestreitung dieser Leistungen nicht hinreichen. Mit Recht wird im Schrifttum darauf hingewiesen, daß jedesmal eine zeitraubende und schwierige Untersuchung notwendig würde, wenn dem Nießbraucher gestattet würde, sich auf die Unzulänglichkeit der Einnahmen zu berufen. Auch wird mit Recht hervorgehoben, daß dem Nießbraucher aus der unbeschränkten Haftung kein Nachteil entstehen kann, da die Haftung nur für die Nießbrauchszeit besteht und der Nießbraucher jederzeit in der Lage ist, die Beendigung des Nießbrauchs durch Verzicht auf sein Recht herbeizuführen. Das Reichsgericht hat in einem Fall, bei dem es sich um den Nießbrauch an einer einzelnen Sache handelte, diese Frage

bereits im gleichen Sinn, nämlich dahin entschieden, daß eine Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der auf der Sache ruhenden Lasten auch insoweit besteht, als diese Lasten den Wert der ihm gebührenden Nutzungen übersteigen (RGZ. Bd. 72 S. 101). Zur Begründung wird dort ausgeführt, daß eine Haftungsbeschränkung des Nießbrauchers weder in § 1047 BGB. vorgesehen sei noch sich aus dem Begriff des Nießbrauchs überhaupt ergebe, da es mit dem Wesen eines Rechtes nicht unvereinbar sei, daß sein wirtschaftlicher Wert durch die mit ihm verbundenen Lasten und Verpflichtungen nicht nur erschöpft, sondern sogar übermogen werde. An dieser Ansicht ist festzuhalten. . .

(Folgt Zurückweisung von Revisionsangriffen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin vertraglich die Tragung der Vermögenssteuer nicht übernommen habe. Dann wird fortgefahren:)

Die Revision macht schließlich noch geltend, die Beklagte habe keinesfalls denjenigen Teil der Vermögenssteuer zu tragen, der auf die aus dem Nachlaßvermögen an die Klägerin gezahlte jährliche Unterhaltsrente von 8400 RM. entfalle. Die Beklagte habe geltend gemacht, daß zur Aufbringung dieser Rente bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 6 v. H. ein Kapital von 140000 RM. erforderlich sei; da dieses Kapitalvermögen dem Nießbrauch der Beklagten entzogen sei, könne unmöglich die Bezahlung des hierauf entfallenden Vermögenssteuerbetrags von ihr gefordert werden. Die Revision rügt, daß sich das Berufungsgericht über dieses Vorbringen der Beklagten überhaupt nicht ausgesprochen habe, und erachtet insoweit einen unbedingten Revisionsgrund (§ 571 Nr. 7 ZPO.) als vorliegend. Diese Revisionsrüge ist begründet. Die Rente, um die es sich hier handelt, beruht auf dem Erfurter Vertrag vom 17./24. Januar 1933, durch dessen ersten Teil die Aussteuer der Klägerin in der Weise geregelt wurde, daß ihr, außer einer Kapitalzuwendung, eine aus dem Nachlaßvermögen zu zahlende Rente von jährlich 8400 RM. ausgesetzt wurde. Steuerrechtlich wird diese Rente durch Kapitalisierung zu einem Rentenstammrecht zusammengefaßt und damit zu einem der Vermögenssteuer unterliegenden Wirtschaftsgut geformt (Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 § 58 Abs. 1 Nr. 5; Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 § 67 Nr. 4; vgl. auch das Erläuterungswerk zu diesen Gesetzen von

Dziegalowski-Thünen 3. Aufl. S. 444, 4. Aufl. S. 510). Die Heranziehung der Klägerin zur Vermögenssteuer wegen dieses Rentenbezugs beruht also auf einem ganz anderen steuerrechtlichen Gesichtspunkt als demjenigen, auf Grund dessen die Klägerin im übrigen zur Vermögenssteuer herangezogen wird; im ersten Fall beruht die Vermögenssteuerpflicht der Klägerin darauf, daß ihr vertragsmäßig ein Recht auf eine auf ihre Lebenszeit zu zahlende Rente zusteht; im zweiten Fall beruht die Vermögenssteuerpflicht der Klägerin darauf, daß sie als Miterbin Mitberechtigte eines aus Grundbesitz und beweglichem Kapital zusammengesetzten Nachlaßvermögens ist, mit dem sie, nach Abzug des kapitalisierten Nutzungswertes des an diesem Nachlaßvermögen bestehenden Nießbrauchsrechtes der Beklagten, anteilig zur Vermögenssteuer veranlagt wird. Es ist ohne weiteres klar, daß eine Abwälzung der Vermögenssteuerlast auf die Beklagte auf Grund des privatrechtlichen Verhältnisses, das zwischen der Klägerin als Miterbin des Nachlaßvermögens und der Beklagten als Nießbraucherin dieses Vermögens besteht, nur insoweit in Betracht kommen kann, als es sich um denjenigen Teil der Vermögenssteuer handelt, der bei der Klägerin unter dem zweiten vorgenannten steuerrechtlichen Gesichtspunkt erhoben wird; eine Abwälzung desjenigen Teiles der Vermögenssteuer dagegen, der bei der Klägerin unter dem ersternwähnten steuerrechtlichen Gesichtspunkt, nämlich wegen ihres Rentenbezugsrechtes, erhoben wird, kann weder aus den Bestimmungen des Nießbrauchsrechtes noch aus sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hergeleitet werden. Aus diesem Grund war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Aufhebung und Zurückverweisung hatte im vollen Umfang des Urteils zu erfolgen, da dem Revisionsgericht keine ausreichenden tatsächlichen Unterlagen zur Verfügung stehen, um selbst berechnen zu können, welcher Teil der den Gegenstand der Klage bildenden Vermögenssteuerraten auf das Rentenrecht und welcher Teil derselben auf den Anteil der Klägerin am Nachlaßvermögen entfällt und zu welchem Teilbetrag daher das die Beklagte zur Zahlung verurteilende Berufungsurteil aufrecht-erhalten werden kann.